

Von diesen Ansätzen giebt der Deputation nur der erste, die baare Einnahme an Gebühren, Veranlassung zu einer näheren Betrachtung. Derselbe war bei dem vorigen Budget zu 830,274 Thaler angenommen, wurde aber auf Antrag der damaligen Deputation um 30,000 Thlr., mithin auf 860,274 Thlr. erhöht.

Wie sich aus den der Deputation auf Verlangen mitgetheilten speciellen Rechnungsübersichten ergibt, ist aber auch dieser Satz durch das wirkliche Sporteleinkommen in jedem Jahre der vorigen Finanzperiode erheblich überschritten worden und selbst im Kriegsjahre 1866 nicht unter 879,543 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf. herabgegangen. Es erscheint daher der dermalige, um 40,301 Thlr. erhöhte Ansatz von 900,575 Thlr. vollkommen gerechtfertigt.

Der Betrag des Sporteleinkommens würde noch erheblich ansteigen, würde er nicht durch eine verhältnißmäßig sehr beträchtliche Abschreibung inexigibler Gebühren fortdauernd bedeutend verringert.

In der Finanzperiode 1859/61 hat der Abgang vom Sporteleinkommen durch Inexigibilitäten auf 205,104 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. jährlich sich belaufen. In der vorigen Periode hat zwar dieser Abgang bis auf 175,244 Thlr. 18 Ngr. 2 Pf. jährlich sich vermindert; aber auch dieser Betrag ist sehr bedeutend.

Der Sportelverwaltung läßt sich, soviel der Deputation bekannt, ein Vorwurf in dieser Hinsicht nicht machen. Vielmehr ist diese nach den vorliegenden Erfahrungen allenthalben bemüht, nach Möglichkeit für Einziehung der Sporteln zu sorgen.

Eine Erfahrung aber will man nicht unberührt lassen, die um so auffallender ist, als sie Sportelverluste betrifft, die in das Gebiet nicht der streitigen, sondern der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagen. Es werden nämlich bei vorkommenden Veräußerungen von Grundstücken und den darauf bezüglichen Einträgen in die Grund- und Hypothekbücher die Kosten nicht selten von den Interessenten unberichtigt gelassen und gehen ganz oder zum Theil verloren. Sie sind sehr häufig selbst dann nicht zu erlangen, wenn sie, wie seitens der Gerichte in irgend zweifelhaften Fällen gewöhnlich geschieht, durch einen Eintrag auf das betreffende Hypothekensolium sichergestellt werden, weil in sehr vielen Fällen die veräußerten Grundstücke so sehr mit Hypotheken belastet sind, daß auf die später eingetragenen Gerichtskosten bei eintretender Subhastation Nichts ausfällt. Gleiche Verluste kommen nicht selten vor bei Eintragung von Verpfändungen. Es müssen mithin in solchen Fällen die Gerichtsbehörden im Privatinteresse oder bei jenen Veräußerungs- und Pfandverträgen Beteiligten auf Kosten der Staatskasse, d. h. zuletzt auf Kosten der Steuerpflichtigen arbeiten. Fragt man, wie solchen sehr bedauerlichen Verlusten zu begegnen sein möchte, so dürfte ein wirksames Mittel dagegen in dem Erlaß einer Anordnung zu finden sein, vermöge deren die Einträge von neuen Besitzern und bestellten Hypotheken in die Grund- und Hypothekbücher von der vorherigen Berichtigung der bezüglichen Kosten abhängig gemacht würden.

Die Deputation hat nicht unterlassen, die Frage in sorgliche Erwägung zu ziehen, ob ein Antrag an die Staatsregierung in dieser Richtung der geehrten Kammer zu empfehlen sein möchte. Bei näherem Eingehen

ist indeß nicht zu verkennen gewesen, daß eine allgemeine Verpflichtung der Grundstückserwerber und Verpfänder zu Vorauszahlung der Gerichtskosten vor Vollziehung der gerichtlichen Einträge in manchen Fällen und für eine nicht kleine Zahl von Interessenten, die aus Kauf, Tausch und Verkauf von Immobilien nicht ein Geschäft machen, empfindliche Härten mit sich führen würde. Um daher die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen leiden zu lassen, findet die Deputation sich bewogen, von einem Antrage in obigem Sinne abzusehen. Man hat aber für nicht unangemessen gehalten, bei gegenwärtiger Gelegenheit diesen Punkt mit in Anregung zu bringen, um nach Befinden zugleich zu anderweitigen Erwägungen über die Thunlichkeit abhilflicher Bestimmungen in Betreff jener Sportelverluste Veranlassung zu geben.

II. Die Ausgaben

zerfallen in

- a) 920,569 Thlr., incl. 2550 Thlr. transitorisch, Besoldungen an die unter Nr. 5 bis 15 bezeichneten Beamtenkategorien mit einem Personalbestande von 1927 Personen,
- b) 75,200 = Tantieme der Kassensoffizianten, Nr. 16,
- c) 187,000 = Expeditions- und Verwaltungsaufwand, Nr. 17,
- d) 2,000 = zu Deckung von Verlagsverlusten, Nr. 18,
- e) 6,000 = zu Gratifikationen und Unterstützungen, Nr. 19,

1,190,769 Thlr. Sa. der Ausgaben.

Hiervon ab:

950,376 = Einnahme unter I.

240,393 Thlr. verbleibende Ausgaben als Zuschußbedarf.

Dagegen:

216,469 = Zuschuß in voriger Periode.

23,924 Thlr. Mehrbedarf wie oben.

Die

unter a

aufgerechneten Besoldungen erheischen dem vorigen Postulate gegenüber ein Mehr von

56,234 Thlr.

welches gefordert wird theils zu Salarirung neuer Beamten, theils und hauptsächlich zu Aufbesserung der Gehalte der zahlreichen Gerichtsexpedienten.

In ersterer Hinsicht ist ersichtlich, daß

- 6 Gerichtsräthe,
- 3 Assessoren,
- 8 Kassensoffizianten,
- 80 Expedienten,
- 3 Fröhne zc.,

mithin zusammen 100 Beamte mehr angestellt werden sollen, wodurch der Personalbestand der Untergerichte von 1827 auf 1927 Personen sich vermehrt.

Hinsichtlich der 6 neuen Gerichtsräthe ist bereits oben zu Pos. 15 bemerkt worden, daß fünf davon als Hilfsarbeiter für die Appellationsgerichte verlangt wer-